

Beitrag aus dem Asylmagazin 4/2018, S. 110–114

Heiko Habbe

Dublin-Verfahren bei Rückkehr nach Überstellung

Anmerkung zum EuGH-Urteil vom 25.1.2018 in
der Rechtssache Deutschland gegen Hasan

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2018. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Dublin-Verfahren bei Rückkehr nach Überstellung

Anmerkung zum EuGH-Urteil vom 25.1.2018 in der Rechtssache Deutschland gegen Hasan

Inhalt

1. Zu den Wirkungen der Überstellung
2. Zur Frage eines erneuten Wiederaufnahmeverfahrens
3. Zu den zu beachtenden Fristen
4. Zum Verfahren bei Versäumnis der Ersuchensfrist
5. Bewertung
 - 5.1. Grundsätzliche Stärkung der Rechte der Asylsuchenden
 - 5.2. Fragwürdige Auswirkungen der unterlassenen erneuten Asylantragstellung
 - 5.3. Ausgestaltung des erneuten Wiederaufnahmeverfahrens
 - 5.4. Auswirkungen im deutschen Rechtssystem
6. Konsequenzen für die Beratungspraxis
 - 6.1. Laufende Verfahren
 - 6.2. Künftige Verfahren
7. Fazit und Ausblick

Der Europäische Gerichtshof hat mit dem Urteil in der Rechtssache Hasan seine Serie von Entscheidungen zu offenen Fragen der Dublin-III-Verordnung fortgesetzt.¹ In dieser Entscheidung vom 25. Januar 2018 beschäftigt er sich mit der – mindestens auf den ersten Blick – von der Verordnung nicht abgedeckten Frage, wie mit Personen zu verfahren ist, die nach einer Überstellung aus dem eigentlich für sie zuständigen Mitgliedstaat wieder in den Staat zurückkehren, der sie eben erst abgeschoben hat.² Anlass bot ein im Umfang respektheischender Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom April 2016.³

Der Gerichtshof findet eine Lösung, die konsequent aus dem Wortlaut der Verordnung entwickelt wird, einer allzu restriktiven Anwendung der Verordnung Schranken setzt und die Linie der Urteile fortsetzt, die die Rechte der Asylsuchenden im Dublin-III-Verfahren betonen.⁴ Sie wirft aber Fragen auf, wie sie ins deutsche Rechtssystem einzupassen sein wird.

* Heiko Habbe ist Rechtsanwalt und Rechtsberater bei der kirchlichen Hilfsstelle für Flüchtlinge »fluchtpunkt« in Hamburg.

¹ Vgl. Rechtsprechungsübersicht bei asyl.net, Meldung vom 12.7.2017.

² EuGH, Urteil vom 25.1.2018 – C-360/16 Deutschland gg. Hasan – asyl.net: M25901, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 133.

³ BVerwG, Beschluss vom 27.4.2016 – 1 C 22.15 – asyl.net: M23936, Asylmagazin 8/2016.

⁴ EuGH, Urteile vom 7.6.2016 – C-63/15 Ghezelbash gg. Niederlande – asyl.net: M23883 und C-155/15 Karim gg. Schweden – asyl.net: M23884; hierzu Beitrag von Heiko Habbe in Asylmagazin 7/2016; Urteil vom 26.7.2017 – C-670/16 Mengesteab gg. Deutschland – asyl.net: M25274, Asylmagazin 9/2017 und Urteil vom 25.10.2017 – C-201/16 Shiri gg. Österreich – asyl.net: M25607; hierzu Anmerkung von Constantin Hruschka in Asylmagazin 1–2/2018.

1. Zu den Wirkungen der Überstellung

Die Frage des BVerwG nach dem Zeitpunkt für die Beurteilung, welcher Mitgliedstaat in einem Rückkehrfall zuständig ist, beantwortet der Gerichtshof unmissverständlich: Entscheidungserheblicher Zeitpunkt ist nicht die Überstellung. Diese selbst schreibt nicht die bis dahin angenommene und dem ersten Dublin-Bescheid zugrunde gelegte Zuständigkeit dauerhaft für die Zukunft fest (vgl. Rn. 35). Der Vollzug der Überstellung als solcher sei daher nicht geeignet, endgültig die Zuständigkeit des Mitgliedstaates festzulegen, in den die betroffene Person überstellt worden ist. Vielmehr muss das Gericht auch nach der Überstellung noch eingetretene Umstände berücksichtigen, wenn das nationale Prozessrecht dies vorsieht.

Dies begründet der EuGH mit vier Argumenten: Erstens messe die Dublin-III-VO an keiner Stelle der Überstellung eine solche normative Rolle bei (Rn. 36). Zweitens sei in Art. 29 Abs. 3 Dublin-III-VO festgehalten, dass irrtümlich überstellte Personen wieder zurücküberstellt werden müssten; hieraus folge, dass die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats auch noch nach der Überstellung infrage gestellt werden könne (Rn. 37). Drittens wäre dem Rechtsbehelf nach Art. 27 Dublin-III-VO die praktische Wirksamkeit genommen, wenn die Überstellung – die in vielen Fällen vor Abschluss der gerichtlichen Nachprüfung des Dublin-Bescheids erfolgt – die Zuständigkeit für immer festschriebe, ohne dass ein Gericht noch weiter prüfen könnte (Rn. 38). Und viertens zeigten bestimmte Vorschriften der Dublin-III-VO selbst, dass es zu einem Wechsel der Zuständigkeit auch noch nach einer Überstellung kommen könne; so etwa in den Fällen, in denen eine mehr als dreimonatige Abwesenheit der asylsuchenden Person aus dem Gebiet der Dublin-Mitgliedstaaten bei Wiedereinreise zu einer erneuten Zuständigkeitsprüfung führe (Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO – Rn. 39).

2. Zur Frage eines erneuten Wiederaufnahmeverfahrens

Ist durch die Überstellung bzw. im Zeitpunkt der Überstellung die Zuständigkeit noch nicht abschließend geklärt, so ergibt sich logisch ein Bedürfnis danach, in einem Rückkehrfall auch seitens der Behörden eine erneute Zu-

ständigkeitsprüfung durchzuführen. Dementsprechend stellte auch das Luxemburger Gericht fest, dass in dieser Situation die Durchführung eines erneuten Wiederaufnahmeverfahrens erforderlich ist.

Da Herr Hasan nach seiner Rückkehr nach Deutschland keinen erneuten Asylantrag gestellt hatte, hielt der Gerichtshof das Verfahren für sogenannte Aufgriffsfälle nach Art. 24 Dublin-III-VO für einschlägig. Auch der Umstand, dass die betroffene Person bei ihrem vorigen Aufenthalt schon einen Asylantrag gestellt habe, ändere an dieser Einordnung nichts (Rn. 48). Die – behördliche – Prüfung des früheren Asylantrags sei bereits abgeschlossen; eine Person, die nun darauf verzichte, einen neuen Antrag zu stellen, könne nicht mit einer antragstellenden Person gleichgestellt werden. Ebenso führe auch eine gegen die frühere Entscheidung noch anhängige Klage nicht zur Anwendbarkeit von Art. 23 Dublin-III-VO, der bei erneuter Asylantragstellung einschlägig ist. Denn auch sie ändere nichts daran, dass das Verfahren auf behördlicher Ebene bereits abgeschlossen sei. Mangels aufschiebender Wirkung der Klage⁵ entfalte die behördliche Entscheidung auch Wirkung (Rn. 50).

Aus dem Wortlaut von Art. 24 Dublin-III-VO schließt der EuGH darauf, dass nicht ohne Weiteres aufgrund der früheren Dublin-Entscheidung erneut überstellt werden darf. Die Regelung unterscheide nicht zwischen einem ersten und einem zweiten Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der erste Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde (Rn. 52). Eine Überstellung dürfe daher nicht erfolgen, bevor nicht das in Art. 24 Dublin-III-VO geregelte Wiederaufnahmeverfahren [erneut] durchgeführt wurde (Rn. 51). Es müsse insbesondere überprüft werden, ob die Zuständigkeit nach der Überstellung auf einen anderen Mitgliedstaat [auch: den Staat des Aufenthalts] übergegangen sei (Rn. 53). Bei dieser Überprüfung müssten allerdings nur Änderungen berücksichtigt werden, die seit Erlass der ersten Überstellungsentscheidung eingetreten sind (Rn. 54).

3. Zu den zu beachtenden Fristen

Mit der Feststellung, dass Art. 24 Dublin-III-VO in einem Rückkehrfall wie dem vorliegenden anwendbar ist, verbindet der EuGH die weitere Feststellung, dass das somit durchzuführende Wiederaufnahmeverfahren obligatorisch unter Beachtung einer Reihe zwingender Fristen durchgeführt werden muss (Rn. 61). Der Gerichtshof bezieht sich hier auf seine frühere Rechtsprechung: Die Fristen der Dublin-III-VO trügen entscheidend zur Ver-

wirklichung des Ziels einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz bei.⁶

Die Frist zur Stellung eines Wiederaufnahmegesuchs könne aber logischerweise nicht zu einem Zeitpunkt zu laufen beginnen, in dem der Mitgliedstaat noch keine Kenntnis von der (erneuten) Anwesenheit der betroffenen Person auf seinem Hoheitsgebiet hat. Eindeutig zu klären ist die Frage des Fristbeginns nach Auffassung des Gerichts dann, wenn den Behörden der Aufenthalt der betroffenen Person bekannt geworden ist und sie eine EURODAC-Abfrage vornehmen. In dieser Konstellation soll die Zweimonatsfrist für das Wiederaufnahmeersuchen ab Vorliegen des EURODAC-Treffers anwendbar sein (Rn. 68). Weniger klar sind die Vorgaben für den Fall, dass keine EURODAC-Abfrage gestartet wird. Dann soll nach Luxemburger Verständnis die Dreimonatsfrist beginnen, wenn der Mitgliedstaat – kumulativ – Kenntnis erhält sowohl von der Anwesenheit der schutzsuchenden Person auf seinem Hoheitsgebiet als auch von den weiteren Umständen, die für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats sprechen (Rn. 69).

4. Zum Verfahren bei Versäumnis der Ersuchensfrist

In drei Varianten behandelt der EuGH schließlich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Mitgliedstaat, in dem sich die asylsuchende Person erneut aufhält, die Ersuchensfrist nach Art. 24 Abs. 2 Dublin-III-VO versäumt: Was gilt erstens, wenn die betroffene Person nunmehr die nach Art. 24 Abs. 3 Dublin-III-VO einzuräumende Möglichkeit nutzt, einen erneuten Asylantrag zu stellen? Wie verhält es sich zweitens, wenn die Person diesen Antrag nicht stellt, aber die Klage gegen die Ablehnung des früheren Asylantrages durch Dublin-Bescheid im gleichen Mitgliedstaat noch anhängig ist? Und was gilt drittens, wenn keine Klage anhängig ist, die Person aber trotz eingeräumter Möglichkeit keinen neuen Asylantrag stellt?

Zur ersten Variante zieht der EuGH Sinn und Zweck der Dublin-III-VO heran, insbesondere das Ziel einer zügigen Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz: Daraus folge, dass der Antrag einer zurückgekehrten Person, den diese gemäß Art. 24 Abs. 3 Dublin-III-VO stellt, im Mitgliedstaat zu prüfen ist, in den sie zurückgekehrt ist, wenn dieser die Ersuchensfrist verpasst hat (Rn. 77). Dagegen sei in der zweiten Variante, wenn kein neuer Asylantrag gestellt wird, die Klage aber noch anhängig ist, letztere einem Antrag nicht gleichzustellen (Rn. 85). Dies ergebe sich aus dem gleichen Argument, nach dem die noch anhängige Klage gegen den ursprünglichen Dublin-Bescheid nicht ins Verfahren nach Art. 23

⁵ Hätte die Klage gegen die frühere Dublin-Entscheidung aufschiebende Wirkung gehabt, hätte es nicht zur Überstellung kommen dürfen.

⁶ Rn. 62, unter Bezug auf EuGH, Urteile Mengesteab und Shiri, a. a. O. (Fn. 4).

Dublin-III-VO führt (s. o.): Das frühere Verfahren sei mit dem ablehnenden Bescheid abgeschlossen; die behördliche Entscheidung entfalte Wirkung, da der Klage regelmäßig keine aufschiebende Wirkung zukomme. Der EuGH spricht es nicht direkt aus, macht aber implizit deutlich, dass er diesen Fall der dritten Variante gleichstellt, in der die betroffene Person keinen erneuten Asylantrag stellt, obwohl ihr die Möglichkeit dazu eingeräumt wird.

In dieser dritten Variante stellt der EuGH zunächst fest, dass Art. 24 Abs. 3 Dublin-III-VO, anders als vergleichbare Vorschriften, das Versäumen der Ersuchensfrist nicht automatisch mit einem Zuständigkeitsübergang »ahndet«. Der betroffenen Person müsse lediglich die Möglichkeit zur Antragstellung eingeräumt werden, dies aber – das betont der Gerichtshof zweimal – tatsächlich. Mache die Person davon keinen Gebrauch, dann sei es dem Mitgliedstaat, in den die betroffene Person zurückgekehrt ist, auch nach verpasster Ersuchensfrist freigestellt, ein erneutes (insgesamt also schon drittes) Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten (Rn. 89). Da dieses erneute Wiederaufnahmegesuch ausdrücklich von der Ersuchensfrist gemäß Art. 24 Abs. 2 Dublin-III-VO entkoppelt ist, wird man annehmen müssen, dass der EuGH davon ausgeht, dass ein solches erneutes Ersuchen zeitlich unbefristet gestellt werden kann; denkbar wären dann auch wiederholte Ersuchen.

5. Bewertung

5.1. Grundsätzliche Stärkung der Rechte der Asylsuchenden

Mit der vorliegenden Entscheidung zielt der EuGH offenbar eher auf die Regelung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten als auf die Schutzsuchenden ab; dies wird teils in den Formulierungen sichtbar, wenn das Gericht festhält, die betroffene Person könne »Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens« sein.

Nichtsdestotrotz stärkt der Gerichtshof mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit eines erneuten Wiederaufnahmeverfahrens auch die Rechte der Betroffenen. Ein »Wiederaufleben« der früheren Dublin-Entscheidung ist nicht ohne Weiteres möglich. Damit ist auch eine zeitlich unbegrenzte Überstellung auf der Grundlage der früheren Dublin-Entscheidung nicht zulässig. Zudem betont der EuGH, dass auch im neuen Verfahren sämtliche Fristen zu beachten sind, die sich auf die Zuständigkeit auswirken können. Hier ist insbesondere an den Ablauf der Ersuchensfrist (Art. 24 Abs. 2 Dublin-III-VO) zu denken.

Im Gegenzug erhält der Mitgliedstaat durch die Anwendung der Vorschriften zum Wiederaufnahmeersuchen die Möglichkeit, die antragstellende Person im Fall einer Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats nochmals mindestens sechs Monate lang zu überstellen. Ein erneutes Wiederaufnahmegesuch führt nämlich bei positiver

Antwort des angefragten Mitgliedstaats oder fingierter Zustimmung bei nicht fristgerechter Antwort zum Lauf einer erneuten Überstellungsfrist (Art. 24 i. V. m. Art. 18 Abs. 1, Art. 29 Dublin-III-VO).

Der EuGH befasst sich mit der Systematik von Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 Dublin-III-VO. Er zieht aus dem Verhältnis beider Normen den Schluss, dass der Mitgliedstaat, in den eine Person nach früherer Überstellung zurückkehrt, und der im nun erneut durchzuführenden Wiederaufnahmeverfahren die Ersuchensfrist versäumt, der Person die erneute Asylantragstellung ermöglichen muss. Anschließend ist dieser Staat auch für die Prüfung des Antrages zuständig. Das ist nur folgerichtig. Als Weiterentwicklung der Dublin-III-VO im Wege richterlicher Rechtsauslegung verdient es trotzdem Aufmerksamkeit.

5.2. Fragwürdige Auswirkungen der unterlassenen erneuten Asylantragstellung

Weniger fortschrittlich zeigt sich der Gerichtshof bei der Frage, wie mit dem Fall umzugehen sei, dass die Schutzsuchende Person nach Rückkehr und Ablauf der Ersuchensfrist keinen Gebrauch von der Möglichkeit zur erneuten Asylantragstellung macht. Das Argument, dem Mitgliedstaat sei in diesen Fällen »freigestellt«, ein abermaliges Wiederaufnahmeersuchen zu stellen, überzeugt nicht. Art. 24 Abs. 3 Dublin-III-VO trifft eben gar keine Regelung für einen solchen Fall.

Näherliegend wäre gewesen, dem Mitgliedstaat des Aufenthalts in der Rückkehr-Konstellation durch das Versäumen der Ersuchensfrist in jedem Falle die Zuständigkeit für die betroffene Person zu übertragen. Dies entspräche der parallelen Regelung in Art. 23 Abs. 3 Dublin-III-VO. Bei fehlender erneuter Antragstellung wäre der Staat des Aufenthalts dann eben nicht für die Prüfung des Antrags zuständig, sondern für die Rückführung in den Herkunftsstaat unter Berücksichtigung der Mindeststandards der EU-Rückführungs-Richtlinie. Dem Mitgliedstaat des Aufenthalts im Fall des Versäumens der Ersuchensfrist die Zuständigkeit für die Beendigung des Aufenthalts im Schengen-Raum zuzuweisen, wäre systematisch überzeugender gewesen als ein erneutes Wiederaufnahmeverfahren nach dem bereits versäumten Wiederaufnahmeverfahren. Für Antragstellende in Deutschland hätte dies zudem bedeutet, dass sie anstelle einer erneut drohenden Überstellung in einen anderen Dublin-Mitgliedstaat Anspruch auf die Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG) in Bezug auf ihr Herkunftsland gehabt hätten, statt eine Kettenabschiebung ins Herkunftsland über den Umweg des anderen Mitgliedstaats befürchten zu müssen.

Letztlich werden Schutzsuchende Dublin-Rückkehrende nach Ablauf der Ersuchensfrist im erneuten Wiederaufnahmeverfahren zur Stellung eines erneuten Antrags auf internationalen Schutz geradezu genötigt. Denn da-

mit wird die unionsrechtliche Zuständigkeit des Mitgliedsstaats des Aufenthalts für die Prüfung dieses Antrages herbeigeführt, was in Deutschland dann auch die Prüfung der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG einschließt. Hingegen würde ein von vornherein auf die Prüfung von Abschiebungsverboten bezüglich des Herkunftslandes beschränkter Antrag nicht als Antrag auf internationalen Schutz zu werten sein, sodass er unter unionsrechtlichem Blickwinkel dem weiteren Wiederaufnahmeverfahren nicht entgegenstünde.

5.3. Ausgestaltung des erneuten Wiederaufnahmeverfahrens

Keine Angaben macht der Gerichtshof zur näheren Ausgestaltung des nach einer Rückkehr durchzuführenden zweiten Wiederaufnahmeverfahrens. Daher werden sich hier keine Besonderheiten zum ersten Verfahren ergeben, es sind vielmehr alle Verfahrensvorschriften der Dublin-III-VO anzuwenden: Die betroffene Person ist vor der Entscheidung über die Zuständigkeit zu informieren und anzuhören (Art. 4, 5). Und auch wenn der EuGH ausdrücklich mitteilt, dass die Prüfung der Zuständigkeit auf geänderte Umstände im Vergleich zum ursprünglichen Verfahren beschränkt werden kann: Sämtliche Zuständigkeitskriterien sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu berücksichtigen (Art. 7 ff.), sämtliche Fristen sind bei erneuter Asylantragstellung zu beachten. Die Durchführung eines neuen Wiederaufnahmeverfahrens muss auch heißen, dass das Ergebnis den Betroffenen in einem rechtsmittelfähigen Bescheid mitgeteilt wird (Art. 26). Der durch Art. 27 Dublin-III-VO festgeschriebene effektive Rechtsschutz muss auch in diesen Fällen vollumfänglich gewährleistet sein.

5.4. Auswirkungen im deutschen Rechtssystem

Noch offen ist, wie die Entscheidung des EuGH konzeptionell ins deutsche Rechtssystem eingepasst werden soll. Denn bislang galt: Ist der erste Asylantrag noch bei Gericht anhängig, kann beim BAMF kein zweiter gestellt werden. Der Gerichtshof widerspricht dem nun entschieden: Wenn in einem Rückkehrfall keine Klage erhoben wurde oder eine erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet, dann hält er einen erneuten Antrag auf internationalen Schutz für möglich. Damit wird dieser zweite Antrag sogar erforderlich, wenn die betreffende Person nicht ein erneutes Wiederaufnahmeverfahren nach verpasster Ersuchensfrist riskieren will.

Wenn eine Klage gegen die erste Dublin-Entscheidung noch anhängig ist, die antragstellende Person aber im erneuten Wiederaufnahmeverfahren ebenfalls Rechtsmittel gegen die hier auszusprechende Abschiebungsanordnung (§ 34a Abs. 1 S. 1 AsylG) einlegt, wird dies regelmäßig zu-

lässig sein. Durch die erneute Entscheidung zur Überstellung, die als rechtsmittelfähiger Bescheid ergehen muss, ist ein neuer Streitgegenstand gegeben. Die anhängige Klage gegen den früheren Bescheid steht also einer erneuten Klage nicht entgegen.⁷

Dem Verordnungsziel eines wirksamen Rechtsschutzes würde es nicht gerecht, die Klage gegen den früheren Bescheid mit Hinweis auf die erneute Klage per se für erledigt zu erklären. Denn es ist denkbar, dass die Abschiebungsanordnung im früheren Dublin-Bescheid fehlerhaft war und dass immer noch ein Bedürfnis nach Rechtsschutz gegen diesen Bescheid besteht. Das gilt jedenfalls dann, wenn diese Abschiebungsanordnung aus Gründen rechtsfehlerhaft war, die im Zeitpunkt der Klage gegen den zweiten Dublin-Bescheid nicht mehr vorliegen – etwa dann, wenn die erste Überstellung nicht hätte angeordnet werden dürfen, weil die Person damals reiseunfähig war.

Ein effektiver Rechtsschutz wäre aber auch dann nicht gewährleistet, wenn das Ergebnis des zweiten Wiederaufnahmeersuchens schlicht in die Klage gegen den früheren Bescheid einbezogen würde bzw. wenn unter Hinweis auf die Abschiebungsanordnung aus dem ersten Verfahren auf Erlass einer neuen Anordnung verzichtet würde. Denn damit wären die Betroffenen mutmaßlich um die Möglichkeit gebracht, erneut Eilrechtsschutz zu suchen.

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und des effektiven Rechtsschutzes ist ein umfassender Rechtsschutz zu fordern, wie er von Art. 27 Dublin-III-VO vorgegeben wird.⁸ Das kann im Einzelfall bedeuten, dass die parallele gerichtliche Kontrolle zweier Abschiebungsandrohungen gegen die gleiche Person und mit gleichem Zielstaat ermöglicht werden muss. Allerdings wird in solchen Fällen zu berücksichtigen sein, ob sich das ursprüngliche Klagebegehren einzelfallbezogen nicht doch erledigt hat.

6. Konsequenzen für die Beratungspraxis

Aus der Entscheidung ergeben sich verschiedene Hinweise für die Beratungspraxis.

6.1. Laufende Verfahren

In aktuell laufenden Verfahren von Personen, die nach einer Überstellung zurückgekehrt sind, ist in den folgenden Konstellationen zu prüfen, ob die Ersuchensfrist des Art. 24 Abs. 2 Dublin-III-VO abgelaufen ist:

1. Falls noch offen ist, ob das BAMF in eine erneute Dublin-Prüfung einsteigt;

⁷ § 173 S. 1 VwGO i. V. m. § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.

⁸ Siehe hierzu auch die Schlussanträge des Generalanwalts im vorliegenden Verfahren, Rn. 65, abrufbar auf curia.europa.eu.

2. falls das BAMF bereits die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat betreibt.

Für den Beginn der Frist ist entweder der EUODAC-Treffer entscheidend oder die (kumulative) Kenntnis der Bundesrepublik von der erneuten Anwesenheit der antragstellenden Person im Bundesgebiet sowie sonstiger Umstände, die die Zuständigkeit des anderen Mitgliedstaats begründen. Liegt ein EUODAC-Treffer noch aus dem ursprünglichen Verfahren während des ersten Aufenthalts vor, so wird dies regelmäßig auch im Wiederaufnahmeverfahren nach der Rückkehr zur Anwendung der Zweimonatsfrist führen (Art. 24 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin-III-VO). Ist die Frist abgelaufen, so ist das BAMF hierauf hinzuweisen und dazu aufzufordern, der schutzsuchenden Person eine erneute Gelegenheit zur Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz einzuräumen.

Parallel ist die schutzsuchende Person darauf hinzuweisen, dass sie den erneuten Antrag auf internationalen Schutz auch möglichst umgehend stellen sollte, sofern er ihren Interessen nicht erkennbar widerspricht. Dies dient der Verhinderung der Einleitung eines weiteren Überstellungsverfahrens und gilt auch in Fällen, in denen mit Aussicht lediglich eine Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG in Bezug auf das Herkunftsland angestrebt werden kann. Es ist nicht ausreichend, einen sogenannten isolierten Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten zu stellen, denn die Beschränkung des neuen Antrags hierauf bedeutet, dass kein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde. Dies würde dem BAMF nach dem EuGH-Urteil die Möglichkeit eröffnen, auch nach verpasster Ersuchensfrist nochmals ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten.

Ist die Ersuchensfrist abgelaufen und stellt die schutzsuchende Person einen erneuten Antrag auf internationalen Schutz, so ist die Bundesrepublik für dessen Prüfung zuständig. Eine Zuständigkeit des angefragten Mitgliedstaats ist in dem betreffenden Fall nicht mehr gegeben.

Ist noch eine Klage gegen den ursprünglichen Dublin-Bescheid anhängig, muss man differenzieren:

Die Abschiebungsanordnung aus diesem Bescheid wird sich durch die Überstellung regelmäßig erledigt haben. Sie kann allerdings rechtswidrig gewesen sein. In diesem Falle wäre ihre Rechtswidrigkeit in einer Fortsetzungsfeststellungsklage zu rügen.

Die Unzulässigkeitsentscheidung des ursprünglichen Bescheids erledigt sich, wenn das BAMF diesen aufhebt und ins nationale Verfahren übergeht. Auf diese Lösung sollte gegenüber Behörde und Gericht auch gedrungen werden, da sie umfassenden Rechtsschutz sicherstellt.

Geht das BAMF als Ergebnis des erneuten Wiederaufnahmeverfahrens schlicht zur Prüfung des erneut gestellten Schutzantrags in der Sache über, so dürfte sich die Klage gegen die erste Unzulässigkeitsentscheidung ebenfalls erledigt haben. Wurde diese aber rechtswidrig getroffen, so kann dies weiter in der Fortsetzungsfeststellungs-

klage gerügt werden. Hieran kann z. B. ein berechtigtes Interesse bestehen, wenn aufgrund der fehlerhaften ersten Unzulässigkeitsentscheidung ein Wiedereinreiseverbot verhängt wurde, dessen Verletzung bei Rückkehr nach der Überstellung zu einer Strafbarkeit geführt hat.⁹

Ist die Ersuchensfrist noch nicht abgelaufen bzw. ein Ersuchen bereits fristgerecht eingeleitet, so ist darauf zu achten, dass die antragstellende Person im Rahmen des Verfahrens anzuhören ist und ihr gegen eine etwaige Überstellungsentscheidung effektiver Rechtsschutz (Art. 27 Dublin-III-VO) eingeräumt werden muss. Dieser umfasst auch die Anwendung der Zuständigkeitskriterien und die Einhaltung sämtlicher relevanter Fristen.

6.2. Künftige Verfahren

In künftigen Rückkehrfällen wird zusätzlich zu überlegen sein, ob der betreffenden Person von vornherein zu raten ist, die Offenlegung ihres erneuten Aufenthalts im Bundesgebiet mit einem erneuten Antrag auf internationalen Schutz zu verbinden. Denn damit wäre eine Konstellation des Art. 23 Dublin-III-VO gegeben. Dann wäre ein erneutes Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen (insoweit dürfte die Hasan-Entscheidung auf die Anwendung von Art. 23 Dublin-III-VO übertragbar sein). Hier entsteht aber das Problem des Wiederaufnahmeverfahrens nach dem Wiederaufnahmeverfahren nicht, da von vornherein ein Schutzantrag vorliegt und Art. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO auch eine klare Zuständigkeitsregelung für den Fall trifft, dass das Ersuchen verspätet gestellt wird.

7. Fazit und Ausblick

Die Entscheidung Hasan stärkt grundsätzlich die Position der Schutzsuchenden als Subjekte des Asylverfahrens mit eigenen, einklagbaren Rechten. Sie stellt neue Anforderungen an die Beratung in Fällen, in denen Schutzsuchende nach Überstellung in einen anderen Dublin-Mitgliedstaat zurückgekehrt sind. Zu beobachten sein wird, wie BAMF und Gerichte damit umgehen, dass der EuGH die Einleitung eines erneuten Wiederaufnahmeverfahrens nach Rückkehr der asylsuchenden Person für erforderlich hält und dass sich damit die Situation zweier parallel (gerichtlich) zu prüfenden Asylanträge ergeben kann.

Ob unter der nächsten Fassung der Dublin-Verordnung der Ablauf z. B. der Ersuchensfrist noch subjektive Rechte des Antragstellers begründen wird, scheint nach derzeitigem Stand bestenfalls offen.

⁹ Die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des ersten Bescheids wäre in diesem Fall ein Wiederaufnahmegrund für das Strafverfahren, § 359 Nr. 4 StPO entsprechend (BVerfG, Beschluss vom 23.5.1967, 2 BvR 534/62).

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: <https://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/>

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

familie.asyl.net Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und schutzberechtigten Personen.

adressen.asyl.net Bundesweite Datenbank mit Beratungsangeboten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

